

ANTRAG

der ÖAAB&FCG-Fraktion an die 5. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg

Liberalisierung der Öffnungszeiten für digital operierende Nahversorger

Als Weiterentwicklung des Nahversorgungsangebots gerade im ländlichen Raum haben kreative Unternehmer Geschäftsmodelle entwickelt, die nahezu gänzlich ohne eigenes Personal auskommen. Ein konkretes Beispiel hierfür sind die „AckerBoxen“. Es handelt sich hierbei um Miniaturgeschäfte, die einem begehbarer Automaten gleichen. Nach dem Betreten einer solchen ausgebauten Containerbox, in der verschiedene Produkte zu Auswahl und Selbstentnahme stehen, wird man digital vom Einkauf bis zur Bezahlung von einem Computerprogramm begleitet. Die Regale werden regelmäßig vom Betreiber gefüllt, jedoch bedarf es gerade bei diesem Geschäftsmodell keiner weiteren Angestellten.

Unter § 2 Öffnungszeitengesetz werden die Ausnahmen genannt, worunter auch Automaten explizit Erwähnung finden, unter denen das Gesetz nicht zur Anwendung kommt. In einem Erkenntnis vom 28. Oktober 2024 unterstreicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg den Charakter einer notwendigen Ausgabe aus einem Automaten, um vom Öffnungszeitengesetz befreit zu werden und erweitert somit die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen nicht auch auf begehbarer Automaten wie beispielsweise die der fallgegenständliche „AckerBoxen“. Des Weiteren verweist das Landesverwaltungsgericht auf juristische Literatur, wonach ein Automat durch ein technisches Element, nämlich das der mechanischen Warenausgabe, gekennzeichnet sei, wohingegen eine solche Box aufgrund der Selbstbedienungsmöglichkeit direkt aus der Warenaufbewahrung nicht diesem Charakter entspreche. Folglich findet die Möglichkeit eines automatisierten Geschäftsmodells, bei dem der Automat begehbar ist und die Produkte eigenhändig und frei entnommen werden, keine gesetzliche Erwähnung, wodurch sie unter das Öffnungszeitengesetz fallen, gleichwohl der Betrieb im Wesentlichen dem eines herkömmlichen Automaten gleichzusetzen ist.

Es ergibt sich folglich eine Lücke im Öffnungszeitengesetz, gerade für diejenigen Nahversorger, die beispielsweise die Produkte aus nebenerwerblicher Landwirtschaft in einer solchen Selbstbedienungsbox anbieten wollen, ohne dafür Personal zu benötigen. Es handelt sich hierbei um eine Zielsetzung der Bundesregierung in ihrer Regierungserklärung (S. 34), eben diese Nahversorgungsläden als „begehbarer Automaten“ von der Anwendbarkeit des Öffnungszeitengesetzes zu exemptieren. Im Sinne des wirtschaftlichen Fortschritts und zur Verhinderung weiterer behördlicher und gerichtlicher Verfahren mangels aktualisierter Rechtslage besteht hier nun dringend Handlungsbedarf in der Schaffung eines neuen Tatbestands der Ausnahme vom Öffnungszeitengesetz.

Außerdem profitieren von den Öffnungszeiten auch berufstätige Personen, die aufgrund ihrer Arbeitszeiten nicht ein Geschäft aufsuchen können. Bei einer Neuregelung ist jedenfalls auch darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Jugendschutz beispielsweise im Bereich des Erwerbs von Alkohol oder Tabakwaren gewährleistet bleibt. Außerdem soll die Regelung nur für jene Gebiete als Ausnahmeregelung gelten, wo kein Nahversorger mit Personal verfügbar ist.

Aus diesem Grund stellt die ÖAAB&FCG Fraktion in der Salzburger Arbeiterkammer den

ANTRAG

die 5. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg fordert daher das Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus auf, das Öffnungszeitengesetz um eine weitere Ausnahme für Nahversorger, die gänzlich digital oder in Randzeiten digital und ohne angestelltes Personal betrieben werden, zu ergänzen.

Für die ÖAAB&FCG-Fraktion
FO DI (FH) Johann Grünwald
Salzburg, am 20.10.2025